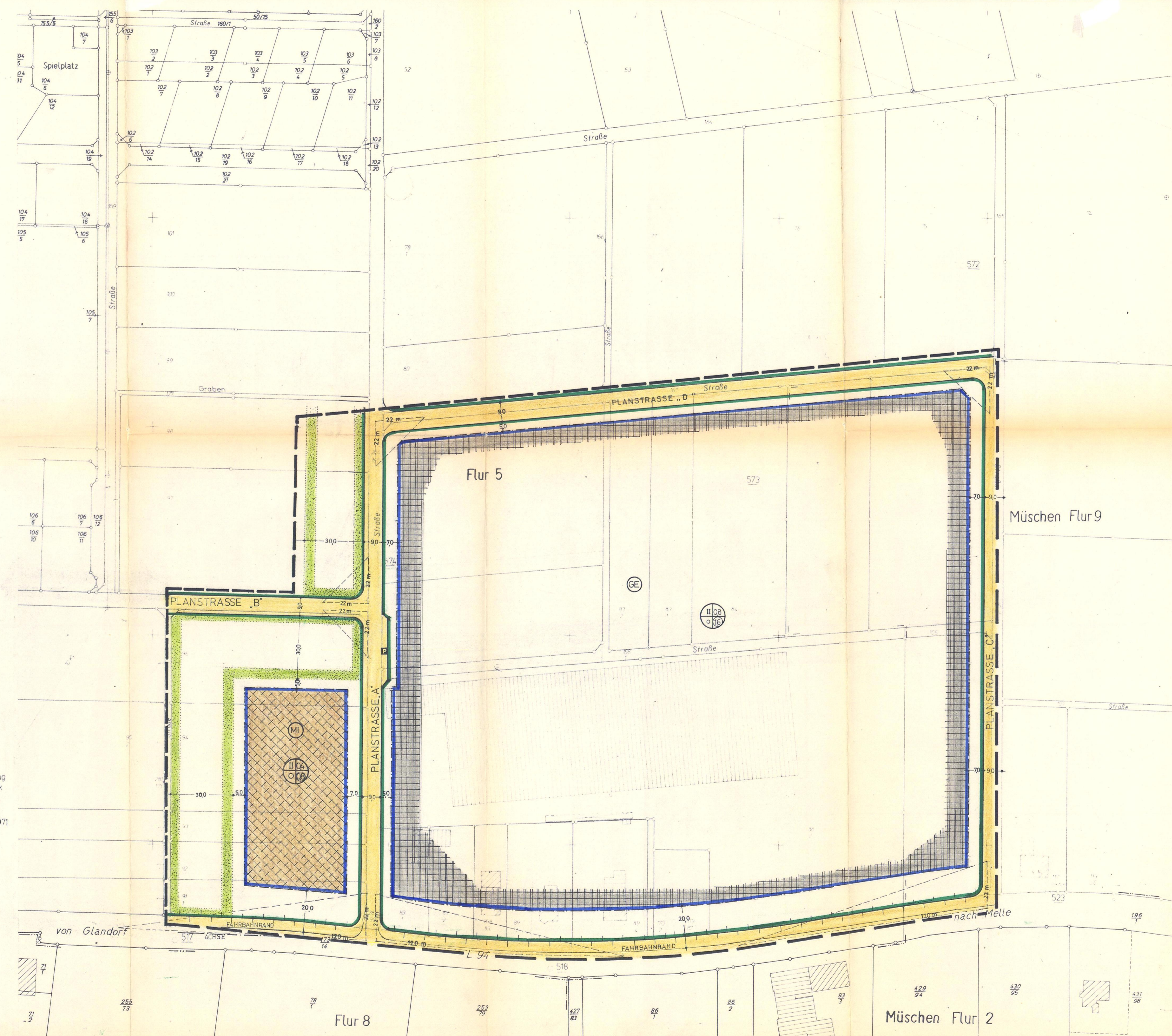


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



AUFGRUND DER §§ 6 u. 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 u. 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE LAER AM **4. Mai 1972** DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN DEN PLAN DARGESTELLT, FESTGESETZT.
- § 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 8.10.1971 DARGELEGT SIND.
- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHS. GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGE DROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG. BLEIBT HIUVON UNBERÜHRT.
- § 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

LEGENDE

1. ART UND MASS BAULICHER NUTZUNG
- GEWERBEBEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHE) AUSNAHMEN GEM. § 8 (3) 1 AUFGRUND § 1 (5) BAUNVO ZULÄSSIG
 - MISCHGEBIET
- 1 = GESCHOSSZAHL (ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
 2 = BAUWEISE (o = OFFEN)
 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) } HÖCHSTGRENZE

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (SCHUTZSTREIFEN)
- SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K.STRASSE
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- PARKPLATZ

Kreis Osnabrück Land
 Gemeindebezirk Laer
 Flur 5
 Maßstab 1:1000
 Katasterbuch Nr. ...

Dem Planungsbüro für Städtebau und Ortsplanung (Nolte und Hütker) zur Vervielfältigung unter den am 20. 1. 1971 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 20. 1. 1971

Ausgefertigt Osnabrück den 20. Januar 1971
 Katasteramt
 Im Auftrage



Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20. 1. 1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrößen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Osnabrück, den 29. Mai 1972
 Katasteramt



BEBAUUNGSPLAN NR. 12
 „GEWERBEBEBIET OST“
 DER GEMEINDE LAER

LANDKREIS OSNABRÜCK M. 1:1000

DER RAT DER GEMEINDE LAER HAT AM 18. Okt. 1970 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

LAER, DEN 4. Mai 1972
 BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIKREKTOR

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU u. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 28.1.1971
 Architekten: Dipl.-Ing. ...
 Osnabrück - Heisterstraße 99 - Telefon 291 20 u. 249 90

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 13. Dez. 1971 BIS 23. Jan. 1972 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 24. Nov. 1971 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

LAER, DEN 4. Mai 1972
 GEMEINDEDIKREKTOR

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 4. Mai 1972 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE LAER ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

LAER, DEN 4. Mai 1972
 BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIKREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 8. JUNI 1972 genehmigt worden.
 Osnabrück, den 8. JUNI 1972
 Regierungspräsident

DIE MIT VERFÜGUNG VOM 8. JUNI 1972 ERTEILTE GENEHMIGUNG IST AM 29. Juni 1972 GEMÄSS § 17 BBAUG. BEKANNTMACHT WORDEN UND IN KRAFT GETRETEN.
 LAER, DEN 29. Juni 1972
 GEMEINDEDIKREKTOR